

- über die streitige Beurteilung sei entschieden worden, obwohl die Beurteilung der Klägerin bereits endgültig abgeschlossen gewesen sei;
 - der in der streitigen Beurteilung genannte Beurteilungszeitraum sei zu kurz, um die jährliche Beurteilung zu ermöglichen;
 - die streitige Beurteilung sei kein Performance-Instrument.
2. Zweiter Klagegrund: Die streitige Beurteilung sei offensichtlich fehlerhaft, da sich die Beurteilung zum einen teilweise auf eine aufgrund eines Krankheitsurlaubs nicht beendete Aufgabe stütze und zum anderen eine positive Beurteilung eines dritten Managers von den Beurteilenden, die außerdem die Ziele nicht berücksichtigt hätten, vorschriftswidrig kommentiert und in ihrer Bedeutung geschmälert worden sei.
 3. Dritter Klagegrund: Die Entscheidung vom 23. Mai 2017, mit der der Klägerin ein Anstieg ihrer Vergütung versagt worden sei (im Folgenden: ASBR-Entscheidung), beruhe auf einer rechtswidrigen Beurteilung.
 4. Vierter Klagegrund: Die ASBR-Entscheidung sei von einer nicht zuständigen Behörde getroffen worden, da sie von einer vorübergehend für sechs Monate ernannten Person getroffen worden sei, die nicht die erforderliche Eigenschaft gehabt habe, um diese Entscheidung zu treffen.
 5. Fünfter Klagegrund: Mehrere offensichtliche Fehler der ASBR-Entscheidung, da diese im Zeitpunkt ihres Erlasses keine „Underperformance“ habe aufzeigen können.
 6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen die Leitlinien und die Verfahrensvorschriften der ASBR sowie Verstoß gegen Art. 41 der Charta, weil die ASBR-Entscheidung nicht begründet worden sei.

Klage, eingereicht am 28. März 2018 — Pozza/Parlament

(Rechtssache T-216/18)

(2018/C 211/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Geoffroy Pozza (Waldbillig, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, ihm die Auslandszulage ab dem 1. Mai 2017 nicht mehr zu zahlen, aufzuheben;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union, da das Parlament diese Bestimmung falsch ausgelegt habe, indem es die Entscheidung erlassen habe, dem Kläger die Auslandszulage nicht mehr zu zahlen.

2. Zweiter Klagegrund: Unzuständigkeit des Parlaments für den Erlass der angefochtenen Entscheidung, da die Übernahme eines Beamten durch ein anderes Organ keine neue Einstellung sei und sich das Parlament daher nicht auf die Übernahme des Klägers berufen könne, um dessen Recht auf eine Auslandszulage ein zweites Mal festzusetzen.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen die frühere Entscheidung des Rechnungshofs über die Festsetzung der Rechte des Klägers, da für die Verwaltungsakte eines Organs die Vermutung der Rechtmäßigkeit gelte und im vorliegenden Fall die frühere Entscheidung des Rechnungshofs beim Kläger ein berechtigtes Vertrauen in die Beibehaltung der Auslandszulage, solange er in Luxemburg seinen Dienst verrichte, begründet habe.

Klage, eingereicht am 28. März 2018 — DK/EAD

(Rechtssache T-217/18)

(2018/C 211/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: DK (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 23. Mai 2017, gegen ihn eine Disziplinarstrafe zu verhängen, mit der der Nettobetrag seines Altersruhegeldes gemäß Art. 9 Abs. 2 des Anhangs IX des Statuts bis zum 30. September 2025 um 20 % gekürzt wird, was einem Abzug in Höhe von 1 015 Euro pro Monat entspricht, aufzuheben;
- hilfsweise, den EAD zu verurteilen, ihm einen nach billigem Ermessen festgelegten Betrag als Ersatz für den erlittenen Schaden zu zahlen;
- jedenfalls dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Offensichtliche Beurteilungsfehler in der angefochtenen Entscheidung, da zum einen die Anstellungsbehörde einen Schaden für die Integrität der Organe durch den Kläger berücksichtigt habe, der jedoch bereits wiedergutmacht worden sei, und zum anderen die Dauer der verhängten Disziplinarstrafe willkürlich sei, da sie im Verhältnis zu dessen gesetzlichem Renteneintrittsalter festgesetzt worden sei.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der angefochtenen Entscheidung wegen der rechtswidrigen Nichtberücksichtigung der Tatsache, dass der Sachverhalt schon weiter zurückliege, der Nichtberücksichtigung des Verstoßes gegen Art. 25 des Anhangs IX des Statuts während des Strafverfahrens sowie der Nichtberücksichtigung der familiären Situation des Klägers.